

Richtlinien zur Verleihung des Förderpreises der Stadt Velbert für junge Künstler

(zuletzt geändert durch den Ausschuss für Schule und Bildung am 13.02.2008)

1. Die Stadt Velbert kann alle zwei Jahre einen Preis zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses vergeben. Hierdurch sollen förderungswürdige Leistungen auf den Gebieten der Bildenden und Darstellenden Kunst, der Musik und Literatur anerkannt werden.

Ausgezeichnet werden sollen Nachwuchskünstler und/oder Gruppen, die im Stadtgebiet Velbert wohnen, geboren oder berufstätig sind und deren künstlerische Leistungen, gemessen am Alter, überdurchschnittlich sind. Die Altershöchstgrenze von 30 Jahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Im Bewerbungsverfahren soll darauf geachtet werden, dass eine stärkere öffentliche Bekanntmachung an Musikschule und allgemein bildenden Schulen durchgeführt wird. Die Dotierung beträgt 2.000,- €; der Preis kann auf mehrere Künstler oder Gruppen aufgeteilt werden.

2. Der Ausschuss für Schule und Bildung des Rates der Stadt Velbert beschließt über die Verleihung des Preises auf Vorschlag eines Preisgerichtes. Die Entscheidung des Ausschusses für Schule und Bildung ist nicht anfechtbar.
3. Die formelle Abwicklung des Verfahrens zur Ermittlung des/der Förderpreisträger erfolgt durch eine zu diesem Zweck zu bildende Kommission.
4. Die Kommission setzt sich aus jeweils 5 Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung und des Betriebsausschusses der KVBV zusammen. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Kommission legt das jeweilige Fachgebiet für die Verleihung des aktuellen Förderpreises fest. Außerdem werden von der Kommission 3 Fachpreisrichter für die Preisvergabe benannt.

Das Preisgericht besteht aus den Mitgliedern der Kommission, dem Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Vertreter und 3 Fachpreisrichtern, die für jede Preisvergabe benannt werden.

Den Vorsitz des Preisgerichtes führt der Vorsitzende der Kommission. Das Preisgericht wird durch den Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorschlag des Preisgerichtes erfolgt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Anregungen für die Vergabe des Förderpreises sind an den Bürgermeister zu richten, der sie dem Preisgericht zuleitet. Das Preisgericht kann auch ohne Anregungen dem Ausschuss für Schule und Bildung Vorschläge unterbreiten.

An Mitglieder des Preisgerichtes und Angehörige im Sinne des § 31 (5) GO kann der Förderpreis nicht vergeben werden.

6. Der Förderpreis der Stadt Velbert für junge Künstler wird durch den Bürgermeister verliehen.